

Änderungsantrag

Fraktionen der CDU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/1710**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres - **Drs. 5/2266**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Dienstvorgesetzte stellt aufgrund des ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 49 die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.“

2. Artikel 1 § 112 (Heilfürsorge) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 106 Satz 1 Heilfürsorge gewährt.“

3. Artikel 1 § 123 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. April 2009 ein Amt in leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist, ist § 112c des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt anzuwenden.“

4. Artikel 2 (Folgeänderungen) Abs. 20 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. In § 40 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter ‚genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt)‘ durch die Wörter ‚anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten‘ ersetzt.“

5. Artikel 2 (Folgeänderungen) Abs. 21 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) In Satz 3 werden nach der Angabe ‚§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt‘ die Wörter ‚in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung‘ eingefügt.“

(Ausgegeben am 05.11.2009)

6. Artikel 2 (Folgeänderungen) Abs. 21 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:

„cc) In Nummer 2 Buchst. c werden nach der Angabe ‚§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt‘ die Wörter ‚in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung‘ eingefügt.“

7. Artikel 2 (Folgeänderungen) Abs. 21 Nr. 5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) In Absatz 4 werden nach der Angabe ‚§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt‘ die Wörter ‚in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung‘ eingefügt.“

8. Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes) erhält folgende Fassung:

„Artikel 5
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

- „4. Leitender Kriminaldirektor oder Leitende Kriminaldirektorin
- als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – ³¹⁾“
5. Leitender Polizeidirektor oder Leitende Polizeidirektorin
- als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd – ³¹⁾“.

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 6 bis 8.“

Begründung

Zu Nr. 1:

Die bisher in § 45 Abs. 3 Satz 2 der Beschlussempfehlung des Innenausschusses enthaltene Verweisung auf die nach § 50 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zuständige Behörde ist anzupassen. § 50 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses beinhaltet keine Zuständigkeitsregel mehr. Die Regelung der Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand folgt sowohl nach § 50 des Landesbeamtengesetzes als auch nach § 45

Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes der allgemeinen Regelung in § 8 des Landesbeamtengesetzes.

Zu Nr. 2:

§ 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes soll nach der Empfehlung des Innenausschusses gestrichen werden. Polizeivollzugsbeamte, denen nach bisherigem Recht Antragsruhestand bewilligt worden ist, haben aber weiterhin Anspruch auf Heilfürsorge. Deshalb muss in § 112 (Heilfürsorge) nunmehr auf den Antragsruhestand nach dem bisherigen Recht (§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt) abgestellt werden.

Zu Nr. 3:

Zum 1. April 2009 ist das Beamtenstatusgesetz mit geänderten Regelungen zur Übertragung von Leitungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Probe (siehe § 22 Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes) in Kraft getreten. Von der Übergangsregelung können nur die Fälle erfasst sein, in denen vor dem o. a. Stichtag ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Probe begründet worden ist.

Zu Nr. 4:

Die Regelungen zu den Nebentätigkeiten (§§ 75 und 76 des Landesbeamtengesetzes) sind neu gefasst worden. Insbesondere wurde die grundsätzliche Genehmigungspflicht zu einer Anzeigepflicht. Das hat Auswirkung auf die Formulierung von § 40 Abs. 2 Satz 3 des Disziplinargesetzes.

Zu Nr. 5, 6 und 7:

Die Änderung dieser Vorschriften steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Innenausschusses, § 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zu streichen. Damit Polizeivollzugsbeamte, denen nach bisherigem Recht Antragsruhestand bewilligt worden ist, die ihnen eingeräumten Rechtspositionen hinsichtlich ihrer Versorgung behalten, muss in § 1 Abs. 2 Satz 3, § 4a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und § 4b Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes auf den Antragsruhestand für Polizeivollzugsbeamte nach dem bisherigen Recht (§ 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt) abgestellt werden.

Zu Nr. 8:

Durch Artikel 5 Nummer 1 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres soll § 18a des Landesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Februar 2010 aufgehoben werden. Der gleiche Änderungsbefehl ist in § 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 enthalten. Dieser Gesetzentwurf wird ebenfalls am 12./13. November 2009 vom Landtag verabschiedet und soll rückwirkend zum 1. März 2009 in Kraft treten. Die in Artikel 5 Nummer 1 enthaltene Regelung entfaltet somit am 1. Februar 2010 keine Wirkung mehr und kann daher ersatzlos entfallen.

Jürgen Scharf
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende der SPD